

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Oktober 2019

925. Gemeindewesen (Gemeinsame Aktiengesellschaft, Gemeinnützige AG Spital Affoltern)

1. Nach § 75 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich vereinbaren, eine juristische Person des Privatrechts und insbesondere eine Aktiengesellschaft zu errichten. Die interkommunale Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Vereinbarung auf ihre Rechtmässigkeit (§ 80 Abs. 1 GG). Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel der interkommunalen Vereinbarung werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. sind übereingekommen, den Zweckverband Spital Affoltern aufzulösen und die Aufgabe der spitalmedizinischen Grundversorgung der «Gemeinnützigen AG Spital Affoltern» zu übertragen. Die Stimmberechtigten der 14 Trägergemeinden haben der Auflösung des Zweckverbands Spital Affoltern und der Errichtung der gemeinsamen «Gemeinnützigen AG Spital Affoltern» bzw. der die AG begründenden Vereinbarung betreffend «Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern» in den Urnenabstimmungen vom 19. Mai 2019 zugestimmt. Der Bezirksrat Affoltern hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die interkommunale Vereinbarung regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Sicherstellung der Aktienmehrheit der Gemeinden, die der Aktiengesellschaft übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Aktionärsgemeinden über die Aktiengesellschaft. Damit enthält die interkommunale Vereinbarung alle wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe der spitalmedizinischen Grundversorgung.

3. Die interkommunale Vereinbarung betreffend «Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern» tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (Art. 12 Vereinbarung). Die Bestimmungen dieser interkommunalen Vereinbarung geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Auflösung des Zweckverbands Spital Affoltern wird zur Kenntnis genommen.

II. Die interkommunale Vereinbarung betreffend «Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern» wird genehmigt.

III. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Aeugst a. A., Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst am Albis,
 - Affoltern a. A., Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis,
 - Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten,
 - Hausen a. A., Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis,
 - Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen,
 - Kappel a. A., Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis,
 - Knonau, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau,
 - Maschwanden, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden,
 - Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten,
 - Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden,
 - Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach,
 - Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil,
 - Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon,
 - Wettswil a. A., Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil am Albis,
- den Vorstand des Zweckverbands Spital Affoltern,
Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern a. A.,
- den Bezirksrat Affoltern, Bezirksgebäude, Im Grund 15,
8910 Affoltern am Albis,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli



Spital Affoltern

Von der Delegiertenversammlung am 29. November 2018 verabschiedet.

Interkommunale Vereinbarung 'Gründung Spital Affoltern AG'

Inhaltsverzeichnis

Vertragsbestimmungen	2
Art. 1 Gründung der Spital Affoltern AG.....	2
Art. 2 Ziele und Zweck der Spital Affoltern AG.....	3
Art. 3 Aktionärinnen der Spital Affoltern AG	3
Art. 4 Eigentümerstrategie	4
Art. 5 Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Aktien.....	4
Art. 6 Nicht betriebsnotwendige Liegenschaften.....	4
Art. 7 Finanzierung der Spital Affoltern AG und Anteile der Trägergemeinden	5
Art. 8 Personal	5
Art. 9 Beitritt weiterer Gemeinden	5
Art. 10 Änderung und Aufhebung der Interkommunalen Vereinbarung, Wegfall der Vertragsbindung...	6
Art. 11 Aufsicht	6
Art. 12 Inkrafttreten	6



Spital Affoltern

Präambel

Die 14 Politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern am Albis bildeten bis jetzt einen Zweckverband, um gemeinsam das Spital Affoltern zu betreiben. Dieses umfasst das Akutspital, Langzeitpflege, Tagesheime und angegliederte Dienste. Seit der Gründung des Zweckverbandes haben sich die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für den Betrieb eines regionalen Spitals erheblich geändert. Deshalb beschloss der Zweckverband, den Zweckverband aufzulösen und Langzeitpflege und Akutspital voneinander getrennt weiter zu führen. Dazu soll für die Trägerschaft des Spitals eine gemeinnützige AG gegründet werden, um künftig wirtschaftlich und betrieblich flexibler wirken zu können. Mit der Trennung wird eine klare Zuordnung und faire Aufteilung der jeweiligen Vermögenswerte an den Bereich Akutspital einerseits und die Langzeitpflege andererseits vorgenommen.

Die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die neue Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden zur Führung des Spitals Affoltern durch die Spital Affoltern AG mit öffentlicher Zwecksetzung (nachfolgend auch Gesellschaft genannt), wobei die Statuten sowie der Aktionärsbindungsvertrag die weiteren Grundlagen der Spital Affoltern AG darstellen.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, deren Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung der vorliegenden interkommunalen Vereinbarung (IKV) und damit der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft zugestimmt haben, folgendes:

Vertragsbestimmungen

Art. 1 Gründung der Spital Affoltern AG

¹ Gestützt auf die vorliegende IKV gründen die zustimmenden Gemeinden die Spital Affoltern AG.

² Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden als Teil der Trägerschaft der Spital Affoltern AG (Trägergemeinden) sowie die Grundstruktur der Spital Affoltern AG.

³ Die Inkraftsetzung der IKV bedingt, dass

- alle Zweckverbandsgemeinden der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen und
- diejenigen Gemeinden der IKV zustimmen, welche zusammen mindestens 75% der Beteiligungen am aufzulösenden Zweckverband per 31. Dezember 2019 vertreten.

⁴ Mit Inkraftsetzung der IKV werden die Gemeindevorstände der die Vereinbarung schliessenden Trägergemeinden beauftragt und ermächtigt, den Gründungsbeschluss formell zu genehmigen und mit einfacher Schriftlichkeit zu fassen, sowie alle damit zusammenhängenden notwendigen Massnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben. Die an der Spital Affoltern AG Trägergemeinden stimmen insbesondere allen Rechts-handlungen zu, welche für die Gründung der Spital Affoltern AG erforderlich sind. Als



Spital Affoltern

Trärgemeinden schliessen sie ferner einen Aktionärsbindungsvertrag ab.

Art. 2 Ziele und Zweck der Spital Affoltern AG

¹ Die Spital Affoltern AG bezweckt eine spitalmedizinische Grundversorgung (stationäre und ambulante Spitalleistungen und daran anschliessende medizinische Angebote) in der Region Affoltern. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft ein Akutspital und angegliederte Dienste unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Region.

² Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Spital Affoltern AG zur Erbringung von Spitalleistungen zu Gunsten von bestimmten Gemeinden können in Leistungsvereinbarungen zwischen einer oder mehrerer Gemeinden und der Gesellschaft festgelegt werden. Diese regeln die Einzelheiten und legen die kostendeckende Finanzierung dieser Leistungen fest.

³ Alle Trärgemeinden übertragen der Spital Affoltern AG die Aufgabe der Sicherstellung des Rettungsdienstes und schliessen zu diesem Zweck mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Die Spital Affoltern AG kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen, sofern diese in einem untergeordneten zweckmässigen Verhältnis zur Grundversorgung stehen. Sie kann mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

⁵ Die Gesellschaft übernimmt die zum Akutspital gehörenden Grundstücke 6343 sowie den Bereich auf Grundstück 6610, der durch die Palliativstation Villa Sonnenberg genutzt wird, sowie die darauf befindlichen Gebäude zum Buchwert vom zu liquidierenden Zweckverband.

⁶ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen bzw. Betriebstätten errichten. Sie kann sich zur Verfolgung von Nebenzwecken an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

⁷ Die Gesellschaft kann im Rahmen der Zwecksetzung alle kommerziellen, finanziellen und anderen Nebentätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

⁸ Die detaillierte Umschreibung des Zwecks erfolgt in der Eigentümerstrategie gemäss Art. 4.

Art. 3 Aktionärinnen der Spital Affoltern AG

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionärinnen der Spital Affoltern AG alle Gemeinden, welche dem Beitritt zur vorliegenden IKV zustimmen (Trärgemeinden).

² Die Rechte der Aktionärinnen sind in vinkulierten Namenaktien verbrieft. Die Wahl des Verwaltungsrates ist im Aktionärsbindungsvertrag näher geregelt. Das Stimmrecht der Aktionärinnen bemisst sich nach deren Aktienanteil.

³ Soweit in der IKV nicht anders geregelt, üben die Gemeindevorstände die Aktionärinnenrechte aus.



Spital Affoltern

Art. 4 Eigentümerstrategie

¹ Die Trägergemeinden legen eine verbindliche Eigentümerstrategie fest. Diese behandelt insbesondere folgende Punkte: Zweckerfüllung der Gesellschaft, Zusammenarbeit Eigentümer und Gesellschaft, Controlling und Finanzen, Personal und Zusammenarbeit mit Dritten.

² Es werden keine Dividenden ausgeschüttet.

Art. 5 Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Aktien

¹ Über den Kauf, Verkauf, Tausch oder Schenkung von Aktien entscheiden die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde mittels Urnenabstimmung.

² Die Aktionärinnen unterliegen einer Sperrfrist von fünf Jahren hinsichtlich des Verkaufs, des Tausches, der Schenkung und jeglicher anderen Form der Handänderung der Aktien, beginnend mit dem Eintrag der Gesellschaft im Handelsregister. Vorbehalten bleibt die Handänderung mit Zustimmung aller Aktionärinnen.

³ Nach Ablauf der 5jährigen Sperrfrist sind die Trägergemeinden berechtigt, ihre Beteiligungen ganz oder teilweise zu veräußern, sei dies an andere Trägergemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an Dritte.

⁴ Für den Verkauf von Aktien räumen die Aktionärinnen sich im Aktionärsbindungsvertrag ein generelles Vorhandrecht/Vorkaufsrecht sowie ein Mitverkaufsrecht ein. Der Vorkaufspreis ist der tiefere der folgenden Werte: Kaufangebot oder innerer Wert der Aktien.

Art. 6 Nicht betriebsnotwendige Liegenschaften

¹ Die Trägergemeinden verfügen über folgende Vorkaufsrechte für nicht betriebsnotwendige Grundstücke:

a) Will die Gesellschaft nicht betriebsnotwendige Grundstücke verkaufen, so haben die Trägergemeinden an diesen Grundstücken ein Vorkaufsrecht. Als Vorkaufspreis gilt der vom Dritttinteressenten angebotene Preis.

b) Die Trägergemeinden haben innert 240 Tagen seit Mitteilung des Vorkaufsfalles, die durch Bekanntgabe von Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages zu erfolgen hat, verbindlich zu erklären, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Machen mehrere Trägergemeinden ihr Recht geltend, begründen diese auf diesem Weg Miteigentum.

² Die Vorkaufsrechte werden in das Grundbuch eingetragen.



Spital Affoltern

Art. 7 Finanzierung der Spital Affoltern AG und Anteile der Trägergemeinden

¹ Die Trägergemeinden statten die Gesellschaft mit Aktienkapital aus. Sie bringen dazu ihre Liquidationsanteile für den Bereich Akutspital aus der Auflösung des Spitalzweckverbands Spital Affoltern ein. Die Liquidationsanteile jeder beitretenden Gemeinde sind aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Regelung der Liquidation des Zweckverbands Spital Affoltern vom 19.05.2019 ersichtlich.

² Die Trägergemeinden bringen auch allfällige dem Spital zuzuordnende Mehrwerte aus dem Verkauf von Liegenschaften des ehemaligen Zweckverbands ein, welche die ehemaligen Verbandsgemeinden erhalten.

³ Beschliesst die Mehrheit der Trägergemeinden, welche die Mehrheit des Aktienkapitals vertritt, sich an einer Erhöhung des Aktienkapitals zu beteiligen, sind alle Trägergemeinden verpflichtet, sich im Verhältnis ihrer Anteile am Aktienkapital an einer Kapitalerhöhung von maximal CHF 20 Mio. zu beteiligen.

⁴ Die Trägergemeinden haften drüber hinaus solidarisch für Fremdkapitalschulden bis maximal CHF 18 Mio. Im Innenverhältnis haften sie im Verhältnis ihrer Anteile am Aktienkapital. Über weitergehende Bürgschaften beschliessen die Stimmberechtigten in den Gemeinden an der Urne.

⁵ Die Fremdkapitalquote (Fremdkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme) darf 70% nicht überschreiten.

⁶ Einzelne Trägergemeinden können mit der Spital Affoltern AG Vereinbarungen über deren freiwillige Finanzierung eingehen, z.B. in der Form von Darlehen, der Stellung von Sicherheiten usw. Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen.

Art. 8 Personal

Die Arbeitsverhältnisse des bisher im Akutspital Affoltern und im Rettungsdienst tätigen Personals werden nach der Gründung der Spital Affoltern AG in Form von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen weitergeführt. Art. 333 und 333a OR gelten analog.

Art. 9 Beitritt weiterer Gemeinden

Möchte eine Gemeinde, welche nicht Partei dieser Vereinbarung ist, Aktien an der Spital Affoltern AG erwerben, hat sie vor dem Erwerb dieser Vereinbarung beizutreten. Private können dieser Vereinbarung nicht beitreten.



Spital Affoltern

Art. 10 Änderung und Aufhebung der Interkommunalen Vereinbarung, Wegfall der Vertragsbindung

¹ Zuständig für Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sind die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden an der Urne. Grundlegende Änderungen dieser Vereinbarung betreffend die Regelung wesentlicher Aufgaben, der Grundzüge der Finanzierung sowie des Wegfalls und der Aufhebung der Vertragsbindung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Weitere Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden. Vorbehalten bleibt Art. 10 Ziff. 4.

² Die vollständige Veräusserung der Beteiligung an der Spital Affoltern AG muss gemäss Art. 5 Abs. 1 von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden und bewirkt ohne Weiteres den Wegfall der Vertragsbindung für die veräussernde Gemeinde, dies mit Geltung für den Zeitraum ab Veräusserung. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des Aktionärsbindungsvertrages, die ihrer Natur nach Weitergeltung beanspruchen.

³ Die Trägergemeinden verpflichten sich, ein Kaufangebot mit entsprechendem Finanzierungsnachweis von einzelnen Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten, das zu einem Stimmenanteil von 50% oder mehr führt, den Stimmberechtigten vorzulegen. Die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden entscheiden an der Urne über die Annahme des Kaufangebots und die damit verbundene Kündigung der Interkommunalen Vereinbarung.

⁴ Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, wenn die Trägergemeinden nicht mehr über eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft verfügen, wenn es zu einer Zwangsauflösung der Spital Affoltern AG kommt oder die in Art. 2 genannten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können.

Art. 11 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Spital Affoltern AG wird von den statutarischen Organen (Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Generalversammlung) geführt.

² Die Aufsicht über die Einhaltung der interkommunalen Vereinbarung und der Eigentümerstrategie wird durch die Gemeindevorstände wahrgenommen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt für die ihr zustimmenden Gemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Regeln von Art. 1.



Spital Affoltern

Durch die Trägergemeinden an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen

DIE TRÄGERGEMEINDEN

Gemeinderat Aeugst a.A. gezeichnet am 26.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Stadtrat Affoltern a.A. gezeichnet am 27.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Bonstetten gezeichnet am 13.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Hausen a.A. gezeichnet am 21.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in



Spital Affoltern

Vom Gemeinderat Hedingen gezeichnet am 26.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Kappel a.A. gezeichnet am 19.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Knonau gezeichnet am 24.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Maschwanden gezeichnet am 11.08.2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in



Spital Affoltern

Vom Gemeinderat Mettmenstetten gezeichnet am 10.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Obfelden gezeichnet am 27.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Ottenbach gezeichnet am 25.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Rifferswil gezeichnet am 26.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in



Spital Affoltern

Vom Gemeinderat Stallikon gezeichnet am 14.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Wettswil a. A. gezeichnet am 14.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in